

Ergänzende Bedingungen für Dienst- und Werkleistungen der AS Drives & Services GmbH

Teil 1: Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Ergänzenden Bedingungen für Dienst- und Werkleistungen (EBDW) gelten – in Ergänzung zu den AVB – für alle von uns geschlossenen Dienst- und Werkverträge.
- 1.2 Soweit diese EBDW von den AVB abweichen, gelten für Dienst- und Werkverträge vorrangig die EBDW.
- 1.3 Teil 1 dieser EBDW (Allgemeiner Teil) gilt für alle von uns zu erbringenden Dienst- und Werkleistungen. Teil 2 dieser EBDW (Dienstleistungen) gilt für alle von uns zu erbringenden Dienstleistungen. Teil 3 dieser EBDW (Werkleistungen) gilt für alle von uns zu erbringenden Werkleistungen.

2. Vergütung und Zahlungen

- 2.1 Die vom Kunden zu entrichtende Vergütung richtet sich, soweit nicht Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, nach der von uns für die Erbringung der Leistungen tatsächlich aufgewendeten Zeit sowie unseren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Ersatzteilpreisen.
- 2.2 Die Berechnung der Vergütung für Arbeitsleistungen erfolgt auf Stundenbasis unter Anwendung unserer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Verrechnungssätze.
- 2.3 Wegezeiten werden als Arbeitszeiten gemäß unserer Verrechnungssätze vergütet, ebenso wir von uns nicht zu vertretende Wartezeiten am Einsatzort. Im Rahmen des Auftrags anfallende Reisekosten unserer Mitarbeiter trägt der Kunde. Hierzu gehören auch angemessene Übernachtungskosten.
- 2.4 Wünscht der Kunde ausdrücklich eine Preisangabe vor Ausführung der Leistungen, erstellen wir einen Kostenanschlag, in dem die voraussichtlich erforderlichen Arbeiten und Ersatzteile aufgeführt und bepreist sind. Ein solcher Kostenanschlag erfolgt stets ohne Gewähr für seine Richtigkeit. Wird der Kostenanschlag Geschäftsgrundlage des Vertrages, kann der Kunde den Vertrag nur dann kündigen, wenn die beauftragte Leistung nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Kostenanschlages ausführbar ist und die Überschreitung aus unserem Risikobereich stammt. Eine Überschreitung des Kostenanschlages um weniger als 20 % gilt nicht als wesentlich.

3. Leistungsumfang und Leistungsnachweise

- 3.1 In unseren Verrechnungssätzen für Arbeitsleistungen ist die Vorhaltung einer branchenüblichen Grundausstattung an Werkzeugen, Geräten und Messinstrumenten enthalten. Sind für die Ausführung der Leistungen jedoch besondere Werkzeuge, Geräte oder Messinstrumente erforderlich, so werden diese gesondert nach Preisliste abgerechnet.
- 3.2 Die auftragsgegenständliche Anlage des Kunden setzen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen entsprechende Vergütung wieder in den Zustand vor unserer Leistungserbringung zurück.
- 3.3 Der Kunde hat bei Leistungen vor Ort die Arbeitszeit der von uns für seinen Auftrag eingesetzten Mitarbeiter je nach Verkehrssitte täglich, wöchentlich bzw. nach Arbeitsabschluss im vorgelegten Format schriftlich oder in elektronischer Form zu bestätigen.
- 3.4 Einwendungen des Kunden sind im vorgelegten Format oder gesondert schriftlich zu erheben.

4. Leistungszeit

- 4.1 Wir werden die vertraglichen Leistungen in der Zeit von Montag bis Freitag erbringen. Wünscht der Kunde, dass Leistungen außerhalb dieser Zeiten, insbesondere an Wochenenden, erbracht werden, kann eine Vergütung für dadurch entstehende Überstunden bzw.

Mehrkosten verlangt werden. Eine Überschreitung des täglichen Höchstarbeitszeitrahmens von 10 Stunden sowie Arbeit an Sonn- und Feiertagen darf nur in dringenden Ausnahmefällen erfolgen und bedarf unserer Zustimmung.

- 4.2 Eine uns verpflichtende Leistungsfrist ist nur dann bindend, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 4.3 Verzögert sich die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch Arbeitskämpfe, höhere Gewalt oder sonstiger Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so tritt eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem wir mit der Erbringung unserer Dienst- oder Werkleistung in Verzug geraten sind.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1 Wenn wir Leistungen vor Ort erbringen, ist der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfestellung verpflichtet, insbesondere zur:
 - 5.2 Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für den Serviceeinsatz erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Wir übernehmen für diese Hilfskräfte keine Haftung.
 - 5.3 Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe und Hilfsmittel.
 - 5.4 Bereitstellung des Gegenstandes, an dem die Leistung erbracht werden soll, in stillgesetztem und gereinigtem Zustand.
 - 5.5 Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).
 - 5.6 Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - 5.7 Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die mitgebrachten Geräte und Werkzeuge.
 - 5.8 Transport der ggf. zu montierenden Teile an den Einsatzort, Schutz der zu montierenden oder zu reparierenden Teile und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art sowie zur Reinigung der Montage- oder Reparaturstelle.
 - 5.9 Bereitstellung geeigneter diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe.
 - 5.10 Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, insbesondere der Sicherheitsmaßnahmen, die zur Einregulierung der Maschine oder Anlage des Kunden und ggf. einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
 - 5.11 Bereitstellung und Entsorgung von Betriebsmedien, Putzlappen, Ölbindemittel, Filterelemente und Verpackungsmaterialien.
 - 5.12 Durchführung von sicherheitstechnischen Maßnahmen zum Schutze des Service-Personals.
 - 5.13 Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Servicearbeiten sofort nach Ankunft unserer Mitarbeiter begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden können. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen durch uns erforderlich sind, stellen wir diese dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.
 - 5.14 Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so sind wir nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

durch den Kunden eintreten, insbesondere bei Nichtbeachtung unserer Montage und Inbetriebnahmeanleitung oder einer sonstigen fehlerhaften Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe oder sonstige ungeeignete Rahmenbedingungen.

Stand: März 2018

Teil 2: Dienstleistungen

6. Leistungsgegenstand bei Fehleranalyse

- 6.1 Fehleranalysen im Auftrag des Kunden erfolgen als Dienstleistung. Diese erbringen wir gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit qualifiziertem Personal, das mit den jeweiligen Eigenschaften, Funktionen und der Technik unserer Produkte vertraut ist.
- 6.2 Gegenstand unserer Analysen sind ausschließlich von uns gelieferte Komponenten. Im Rahmen einer Fehleranalyse ermitteln wir lediglich die für eine Wiederherstellung des Soll-Zustandes der betroffenen Komponente bei ihrer werksseitigen Auslieferung erforderlichen Maßnahmen. Soweit nicht durch den Kunden ausdrücklich anders beauftragt, umfasst dies keine Empfehlung zum Austausch von Verschleißteilen.

7. Fälligkeit der Vergütung

- 7.1 Die Vergütung für von uns erbrachte Dienstleistungen ist sofort nach Leistungserbringung fällig, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Teil 3: Werkleistungen

8. Leistungsgegenstand bei Reparatur

- 8.1 Reparaturen im Auftrag des Kunden erfolgen als Werkleistung.
- 8.2 Gegenstand unserer Reparaturen sind ausschließlich von uns gelieferte Komponenten. Dies gilt auch dann, wenn diese mit anderen Komponenten verbunden worden sind, bspw. wenn sie als Komponenten von Werkzeugmaschinen zum Einsatz kommen.
- 8.3 Unser Leistungsumfang umfasst keine Entsorgungsleistungen.

9. Fälligkeit der Vergütung

- 9.1 Die Vergütung ist nach Abnahme der Leistung sofort fällig, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Unser Anspruch auf Abschlagszahlungen bleibt hiervon unberührt.
- 9.2 Unsere Werkleistung gilt als abgenommen, wenn der Kunde sie nach Fertigstellung nicht innerhalb einer ihm von uns gesetzten angemessenen Frist abnimmt. Eine Abnahmeverweigerung des Kunden im Sinne von § 640 Abs. 2 S. 1 BGB steht einer solchen Abnahmefiktion nicht entgegen, es sei denn, der Kunde beruft sich auf einen tatsächlich bestehenden wesentlichen Mangel.

10. Gewährleistung bei Werkleistungen

- 10.1 Unsere Gewährleistung für Werkleistungen beschränkt sich auf die jeweils ausgetauschten oder instandgesetzten Teile der von uns gelieferten Komponente.
- 10.2 Erfolgt eine Werkleistung auf Kulanz, begründet dies keinen Neubeginn der Gewährleistungsfrist für die von uns gelieferte Komponente oder deren von der Reparatur betroffenen Teile.
- 10.3 Im Gewährleistungsfall muss uns der Kunde Gelegenheit geben, das Vorhandensein von Mängeln zu prüfen und uns hierzu die beanstandeten Komponenten am Erfüllungsort zur Verfügung stellen.
- 10.4 Liegt ein Mangel an unserer Werkleistung vor, ist der Kunde berechtigt, Nacherfüllung nach den §§ 631 f. BGB zu verlangen. Schadensersatz kann jedoch nur unter den Voraussetzungen von Ziff. 7 der AVB verlangt werden.
- 10.5 Die Gewährleistungsrechte des Kunden verjähren nach einem Jahr ab rechtsgeschäftlicher oder fiktiver Abnahme unserer Werkleistung.
- 10.6 Die betriebsbedingte Abnutzung von Verschleißteilen begründet keinen Mangel und löst somit keine Gewährleistungsansprüche des Kunden aus. Entsprechendes gilt für Defekte, die aufgrund einer ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendung, fehlerhaften Montage oder Inbetriebsetzung der von uns gelieferten Komponente